

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

Jarass / Pieroth

17. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78378-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

bb) Weiter ist, dem Gebot der **Folgerichtigkeit** (oben Rn.54) entsprechend, eine Grundentscheidung im Bereich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer „folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen“ (BVerfGE 107, 27/47; 105, 73/126; 110, 412/433; 123, 111/120f; krit. Kischel EH 154); die Abstufung muss „in folgerichtigen Übergängen“ geschehen (BVerfGE 93, 121/138; 87, 153/170). Ausnahmen bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes (BVerfGE 107, 27/47; 122, 210/231; 127, 224/245), wobei Einnahmeerzielungszwecke nicht genügen (BVerfGE 122, 210/233), wohl aber Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse (BVerfGE 127, 224/245f).

cc) Im Einzelnen betrafen Verstöße im Bereich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (über die Fälle in Rn.48 hinaus) Differenzierungen bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen (BVerfGE 25, 101/108; 89, 15/24f), die Privilegierung von Landwirten bei Veräußerungsgewinnen (BVerfGE 28, 227/237f), die Steuerfreiheit von Abgeordnetenschädigungen (BVerfGE 40, 296/328), die Ungleichbehandlung von Spenden an Parteien und Wählervereinigungen (unten Rn.94a), Differenzierungen zwischen Einkommen- und Lohnsteuerpflichtigen (BVerfGE 23, 1/6; 33, 90/103; BFHE 167, 152/154ff), die Besteuerung der Pensionen im Unterschied zu den Renten (BVerfGE 105, 73/127f), die Beschränkung des Abzugs der Kosten einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre (BVerfGE 107, 27/51), die Freistellung von Aufwandsentschädigungen ohne ausreichenden Grund (BVerfGE 99, 280/290f), die Ungleichbehandlung bei der Änderung der Körperschaftsteuer (BVerfGE 125, 1/23ff) sowie die Behandlung des Beteiligungserwerbs bei der Körperschaftsteuer (BVerfGE 145, 106 Rn.115ff). Eine Vielzahl anderer Vorschriften wurde für verfassungsmäßig erklärt, etwa die reduzierten Höchstgrenzen für Unterhaltsleistungen an im Ausland wohnende Personen (BVerfGE 78, 214/230f) oder die privilegierte Bewertung von Einfamilienhäusern (BVerfGE 74, 182/200ff).

c) Gewerbe-, Umsatz- und Verkehrsteuer. Im **Gewerbesteuerrecht** 61 ist das Prinzip der Leistungsfähigkeit zu beachten (BVerfGE 148, 217 Rn.106). Unzulässig waren die Nichtanerkennung von Ehegattenarbeitsverhältnissen (BVerfGE 13, 290/299ff) und die Nichtberücksichtigung der Arbeitsvergütungen von wesentlich beteiligten Kapitalgesellschaften (BVerfGE 13, 331/337) sowie die Zweigstellensteuer (BVerfGE 21, 160/168). Die Gewerbesteuer an sich ist dagegen mit Art.3 Abs.1 vereinbar, auch die Ausklammerung der freien Berufe (BVerfGE 46, 224/240; 120, 1/24). Im **Umsatzsteuerrecht** ist, wie sonst, eine getroffene Grundentscheidung folgerichtig iSd Belastungsgleichheit umzusetzen (BVerfGE 101, 132/138). Gegen Art.3 Abs.1 verstieß die Ungleichbehandlung ärztlicher Laborgemeinschaften und gewerblicher Analyseunternehmen (BVerfGE 43, 58/72ff) und die Benachteiligung der von einer juristischen Person erbrachten ärztlichen Leistungen (BVerfGE 101, 151/156f). Bei indirekten Steuern ist auch die Belastung der Endverbraucher in den Blick zu nehmen (BVerfGE 110, 274/292; 137, 350 Rn.44). Steuerrechtliche Eingriffe in die *Wettbewerbsgleichheit* sind hinzunehmen, wenn dafür ein hinreichender sachlicher Grund

Art.3

Gleichheit

besteht (BVerfGE 43, 58/70); die unzureichende Wettbewerbsneutralität war aber unzulässig (BVerfGE 21, 12/31 ff). Zulässig war unter gewissen Voraussetzungen die Benachteiligung des Werkverkehrs gegenüber dem gewerblichen Güterfernverkehr (BVerfGE 38, 61/100). Im Bereich des **Verkehrsteuerrechts** war die Benachteiligung von Ehegatten bei der Kapitalverkehrsteuer unzulässig (BVerfGE 26, 321/324 ff), weiter die gleichzeitige Erhebung von Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer (BVerfGE 67, 70/88 f). Unzulässig war die Ersatzbemessungsgrundlage bei der *Grunderwerbsteuer* (BVerfGE 139, 285 Rn.75 ff).

- 62 **d) Sonstige Steuern.** Bei der **Vermögensteuer** war die ungleiche Bewertung von Grundvermögen und sonstigen Vermögen unzulässig (BVerfGE 93, 121/146 f). Eine als Soll-Ertragssteuer konzipierte Vermögensteuer darf, außer unter besonderen Umständen, den Vermögensstamm nicht angreifen (BVerfGE 93, 121/137, 138 f). Zulässig dürfte aber auch eine Vermögensteuer mit Umverteilungswirkung sein (vgl. Rn.161 zu Art.20; offenlassend BVerfGE 93, 121/135). Das der individuellen Lebensführung dienende Vermögen darf nicht der Vermögensteuer unterworfen werden, wozu auch Einfamilienhäuser mit durchschnittlichem Wert gehören (BVerfGE 93, 121/141).
- 63 Eine generelle Begünstigung großer Unternehmensvermögen bei der **Erbschaftssteuer** war unzulässig (BVerfGE 138, 136 Rn.127 ff), desgleichen die Regelungen zur Lohnsumme und zum Verwaltungsvermögen (BVerfGE 138, 136 Rn.213 ff, 231 ff); zur Geltendmachung durch Dritte oben Rn.56. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht eine geeignete Stundungsregelung ein mildereres und gleichwohl ausreichend effizientes Mittel darstellt (BVerfGE 138, 136 Rn.154 hat nur § 38 ErbStG geprüft). Verstöße ergeben sich im Hinblick auf die Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei der Privilegierung des Betriebsvermögens und des landwirtschaftlichen Vermögens (BVerfGE 117, 1/38 ff, 64 ff; 138, 136 Rn.155 ff; BFHE 198, 342, 362 ff, 371 ff). Unzulässig war weiter die Privilegierung des Grundvermögens bei der Erbschaftsteuer (BVerfGE 93, 165/176 ff; 117, 1/45 ff; BFHE 198, 342/368 ff) und der Anteile an Kapitalgesellschaften (BVerfGE 117, 1/59 ff). Zur Erbschaftsteuer bei Lebenspartnerschaften unten Rn.95. Die Einheitsbewertung des *Grundvermögens* ist auch im Hinblick auf die **Grundsteuer** seit 2002 unzulässig (BVerfGE 148, 147 Rn.147; BFHE 247, 150 Rn.54), insb. wegen der Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung.
- 64 Bei einer **Aufwandsteuer** muss sich der Bemessungsmaßstab am Vermögensaufwand orientieren, wobei auch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht kommt (BVerfGE 123, 1/20 f). Dem wurde der Stückzahlmaßstab bei Gewinnspielautomaten nicht gerecht (BVerfGE 123, 1/23 ff; 135, 238 Rn.25; BVerwGE 137, 123 Rn.15). Zulässig ist, eine höhere *Hundesteuer* allein für abstrakt gefährlichere Hunde vorzusehen (BVerwG, NVwZ 05, 599 f). Eine *Zweitwohnungssteuer* mit einer Ungleichbehandlung zwischen einheimischen und ortsfremden Zweitwohnungsbewohnern ist unzulässig (BVerfGE 65, 325/357). Unzulässig war zudem bei der Zweitwohnungssteuer ein degressiver Tarif (BVerfGE 135, 126 Rn.58) und der veraltete Einheitswert (BVerfG-K, 807/12 v. 18.7.19 Rn.25). Die Bemessung der Zweitwohnungssteuer gem. § 79 BewG war unzulässig (BVerwGE 167, 137 Rn.12).

e) Nichtsteuerliche Abgaben (außer Sozialversicherung). aa) Nicht-⁶⁵ steuerliche Abgaben bedürfen **allgemein** einer besonderen sachlichen Rechtfertigung (BVerfGE 137, 1 Rn.49; 144, 369 Rn.62; Rn.9 zu Art.105). Bei der Festlegung der Abgabenhöhe sind, wie sonst, Typisierungen möglich, solange sie in rechtem Umfang zur Ungleichbehandlung stehen (BVerfGE 137, 1 Rn.50). Auch können „Zwecke der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke“ eine Rolle spielen (BVerfGE 149, 222 Rn.71). Das Gebot der Belastungsgleichheit gilt für „alle staatlich geförderten Abgaben“ (BVerfGE 149, 50 Rn.75). Speziell zu Sozialversicherungsabgaben unten Rn.71–75.

bb) Zur Rechtfertigung einer **Gebühr** (zum Begriff Rn.17 zu Art.105)⁶⁶ können nur Zwecke herangezogen werden, die auf einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung beruhen (BVerfGE 144, 369 Rn.65). Gebühren müssen grundsätzlich entsprechend den jeweiligen Vorteilen auf die Abgabenschuldner aufgeteilt werden (BVerfGE 50, 217/227; BVerwG, NVwZ-RR 16, 68 Rn.31), ohne dass eine strikte Leistungsproportionalität geboten ist (BVerwGE 115, 32/46). Eine Typisierung insb. aus Gründen des Verwaltungsaufwandes ist zulässig (BVerwGE 80, 36/41 f; NVwZ-RR 95, 349). Doch darf ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme stehen (BVerwG, NVwZ-RR 95, 595). Soweit **öffentliche Interessen** verfolgt werden, muss die öffentliche Hand dafür aufkommen (BVerwGE 81, 371/373; 112, 194/205); für die Festlegung des Anteils des öffentlichen Interesses besteht ein weiter Einschätzungsspielraum (BVerwGE 81, 371/376).

Des Weiteren ist eine Vorauserhebung von Kosten für 30 Jahre unzulässig⁶⁷ (BVerwGE 115, 125/138). Eine *einkommensabhängige* Gestaltung der Gebührenhöhe ist jedenfalls zulässig, solange der Höchstbetrag unter den Kosten bleibt (BVerfGE 97, 332/346; BVerwGE 107, 188/193 f), etwa bei Kindergartengebühren (BVerwG, NJW 00, 1130). Ein Abschlag bei den Gebühren zugunsten von Gemeindeangehörigen ist zulässig, sofern die Einrichtung aus Gemeindemitteln bezuschusst wird (BVerwGE 104, 60/66 f). Das *Kostendeckungsprinzip* ergibt sich nicht aus Art.3, sondern aus dem einfachen Recht (BVerfGE 50, 217/226; 97, 332/345; BVerwG, NVwZ 86, 483; 87, 503); geboten ist aber eine gewisse Kostenorientierung (vgl. BVerfGE 85, 337/346). Zur absoluten Höhe von Gebühren bzw. zum Äquivalenzprinzip Rn.30 zu Art.2.

cc) Für **Beiträge** (zum Begriff Rn.21 zu Art.105) ergeben sich aus Art.3⁶⁸ Abs.1 ganz ähnliche Anforderungen wie für Gebühren. Sie sind im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander orientiert an der Nutzungsmöglichkeit vorteilsgerecht zu bemessen (BVerfGE 137, 1 Rn.51; BVerwGE 108, 169/181; 162, 266 Rn.16). Notwendig sind „hinreichende sachliche Gründe, welche eine individuell-konkrete Zurechnung des mit dem Beitrag belasteten Vorteils zum Kreis der Belasteten rechtfertigen“ (BVerfGE 149, 222 Rn.66). Dabei sind indirekte bzw. potentielle Vorteile ausreichend (BVerfGE 137, 1 Rn.43; BVerwGE 64, 248/259 ff). Die Zurechenbarkeit ergibt sich insb. aus einer rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft (BVerfGE 137, 1 Rn.52). Wie bei den Gebühren ist verfassungsrechtlich nur eine Kosten- bzw. Aufwandsorientierung geboten. Unzulässig ist, einen Beitragschuldner „zur Abschöpfung desselben Vorteils“ „mehrfach heranzuziehen“

Art.3

Gleichheit

(BVerfGE 149, 222 Rn.70). Zu weiteren Einzelheiten und zur Notwendigkeit, den Anteil des Allgemeininteresses abzusetzen, oben Rn.66. Zum Äquivalenzprinzip Rn.30 zu Art.2.

- 69 **dd)** Spezielle Probleme ergeben sich bei nichtsteuerlichen Abgaben, denen anders als bei Gebühren und Beiträgen, keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, den **Sonderabgaben** (zum Begriff Rn.10 zu Art.105). Sie bedürfen zur Sicherung der Belastungsgleichheit und der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben einer besonderen Rechtfertigung (BVerfGE 75, 108/158; 135, 155 Rn.121; BVerwGE 139, 42 Rn.67); näher Rn.11–15 zu Art.105. Erhebungsregeln dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass der Abgabanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann (BVerwGE 139, 42 Rn.106; vgl. oben Rn.52). Die Abwasserabgabe ist zulässig (BVerwGE 79, 54/60). Höhere Benutzungsgebühren müssen bei der Abwasserabgabe berücksichtigt werden (BVerwGE 78, 275/279 f).

2. Sozialrecht

- 70 **a) Sozialversicherung (Allgemeines).** Im Sozialversicherungsrecht hat der Gesetzgeber im Hinblick auf Art.3 Abs.1 einen weiten **Spielraum** (BVerfGE 113, 167/215; BSG, 12 KR 102/16 v. 25.4.17 Rn.11), etwa bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme (BSGE 58, 10/13; 62, 136/140). Möglich sind unterschiedliche Konzepte für verschiedene Bereiche (BVerfGE 97, 271/297). Typisierungen sind aber nicht unbegrenzt möglich (BVerfGE 63, 119/128; Kloepfer II § 59 Rn.108). Deutlichere Beschränkungen des Spielraums ergeben sich, wenn Regelungen Auswirkungen auf Freiheitsrechte aufweisen (BVerfGE 89, 365/376; oben Rn.27). Werden staatliche Sozialleistungen aus bestimmten Gründen gewährt, so hängt die Zulässigkeit von Ausnahmen wesentlich von der Zweckbestimmung der Leistung ab (BVerfGE 110, 412/438).

- 71 Wegen des die Sozialversicherung beherrschenden **Versicherungsprinzips** muss grundsätzlich eine Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen bestehen (BVerfGE 90, 226/240; 92, 53/71ff; 102, 127/142). Allerdings erlaubt das Solidaritätsprinzip Abweichungen (BVerfGE 79, 223/236f; Wollenschläger MKS 277). Eine Schlechterbehandlung von freiwillig Versicherten kann wegen der weniger sicheren Gegenleistungen und der möglichen Missbrauchsgefahr zulässig sein (BVerfGE 47, 168/177ff; 71, 1/15f). Unzulässig ist die Beitragspflichtigkeit bestimmter Einkünfte ohne deren Berücksichtigung auf der Leistungsseite (BVerfGE 92, 53/71; 102, 127/142ff). Die Heranziehung zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter, wie bei der Künstlersozialabgabe, bedarf einer besonderen Rechtfertigung, etwa einer Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung (BVerfGE 75, 108/158). Sozialversicherungsbeiträge dürfen nur für Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden (BVerfGE 149, 50 Rn.78). Die Begünstigung von Gewerkschaften bei Selbstverwaltungswahlen der Sozialversicherung ist an Art.3 Abs.1 zu messen (BVerfGE 30, 227/246).

- 72 **b) Teilbereiche der Sozialversicherung.** In der **Rentenversicherung** betrafen gegen Abs.1 verstoßende Regelungen folgende Aspekte und Situationen: die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (BVerfGE 87, 1/38f; 94,

Abs.1: Allgemeiner Gleichheitssatz

Art.3

241/262 ff), die Rentenversicherung von Ehegatten-Arbeitnehmern (BVerfGE 18, 257/269), die undifferenzierte bzw. sachlich unzureichend fundierte Kappung von Renten, die auf DDR-Arbeitseinkommen zurückgehen (BVerfGE 100, 59/90 ff; 98 ff; 100, 138/175 ff; 111, 115/139 ff; vgl. aber auch BVerfGE 112, 368/401), die Anrechnung von Pflichtbeiträgen (BVerfGE 63, 119/126 ff), die Behandlung von Angehörigen in der Knappschaftsversicherung (BVerfGE 39, 316/326), das Überwechseln von der berufsständischen Versorgung in die Angestelltenversicherung (BVerfGE 38, 41/45 ff), die Benachteiligung nach Rückkehr in den Beruf (BVerwGE 111, 93/100; vgl. unten Rn.82) und die Berechnung von Startgutschriften (BGHZ 174, 127 Rn.128 ff; BGH, NVwZ-RR 11, 69 Rn.28). Unzulässig ist die Verweigerung der Rentenzahlung an Ausländer im Ausland, unter Ausschluss einer Beitragserstattung (BVerfGE 51, 1/26 ff), nicht jedoch die Kürzung von Leistungen an derartige Personen (BSGE 53, 49/51; 54, 97/99 f; Heun DR 44). Teilzeitarbeit darf nur quantitativ, nicht qualitativ anders als Vollzeitarbeit behandelt werden (BVerfGE 97, 35/44). Eine unterschiedliche Behandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften bei der Rente ist nur bei einem ausreichenden Sachgrund möglich (unten Rn.95).

In der **Kranken-** und der **Pflegeversicherung** ergaben sich bei folgenden Aspekten Verstöße *zulasten der Versicherten*: Verweigerung eines höheren Krankenversicherungsschutzes für den Ehegatten wegen eigener Versicherung (BVerfGE 40, 65/81 f), Schlechterbehandlung von teilweise freiwillig Versicherten in der Krankenversicherung (BVerfGE 102, 68/89 ff), Abgrenzung der Empfänger von Mutterschaftsgeld (BVerfGE 38, 213/219), Verweigerung eines Beitrittsrechts zur Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 225/238 ff) und Nichtberücksichtigung der Kinderbetreuung bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 242/263 ff), nicht aber im Bereich der privaten Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 271/291 f). Kein Problem besteht, wenn verschiedene Krankenkassen unterschiedliche Beitragssätze festlegen (vgl. oben Rn.13). Im *Verhältnis zu den Ärzten* ergaben sich Verstöße bei der Schlechterstellung von Gemeinschaftspraxen gegenüber Einzelärzten (BSGE 61, 92/95) und der Abrechnung von Leistungen (BSGE 115, 131 Rn.35 f). Der Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses bei der Festlegung von Regelleistungen ist beschränkt (BSGE 105, 236 Rn.27). Aus Art.12 Abs.1 iVm Art.3 Abs.1 folgt das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit (Rn.59 zu Art.12).

Im Bereich der **Berufsunfähigkeits-** und **Unfallversicherung** ergaben sich Verstöße bei Witwen von Berufsunfähigen hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsrente (BVerfGE 32, 365/371 f), beim Schutz der Leibesfrucht in Bezug auf Berufskrankheiten (BVerfGE 45, 376/385; einschr. 75, 348/358) und bei der Ungleichbehandlung von Dienstbeschädigungsteilrenten und Unfallrenten in Ostdeutschland (BVerfGE 104, 126/145 ff). Das Ruhen von Leistungen der Unfallversicherung kann angeordnet werden, soweit anderweitige Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden (BVerfGE 79, 87/98).

Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** wurden Verstöße festgestellt: 75 bei der Abgrenzung der Bezieher von Arbeitslosengeld (BVerfGE 42, 176/182; 74, 9/24 f), hinsichtlich des Ausschlusses der bei ihren Eltern beschäftig-

73

74

Art.3

Gleichheit

ten Arbeitnehmer (BVerfGE 18, 366/372f) und von Landwirkskindern (BVerfGE 20, 374/377f) sowie bei der Benachteiligung der Doppelverdiener-Ehe in der Arbeitslosenhilfe (BVerfGE 87, 234/258). Unzulässig hoch war die Pauschale für Versicherungsbeiträge im Bereich der Arbeitslosenhilfe (BSGE 94, 109 Rn.21f).

- 76 c) **Wiedergutmachung und sonstiges Sozialrecht.** Im Bereich der **Wiedergutmachung** von Schäden der Verfolgung und des Krieges hat der Gesetzgeber einen sehr weiten Spielraum (BVerfGE 53, 164/177; 71, 66/76f; 106, 201/206; BGHZ 139, 152/163f). Der Gleichheitssatz ist „nur in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten“, insb. im Anwendungsbereich des Art.135a Abs.2 (BVerfGE 102, 254/299). Gleches gilt für die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht (BVerfGE 117, 302/311). Wird eine Wiedergutmachung wie bei der Kriegsopferentschädigung wesentlich durch ideelle Aspekte mitgeprägt, ist auf Dauer eine Ungleichbehandlung zwischen West- und Ostdeutschland unzulässig (BVerfGE 102, 41/61; BSGE 91, 114/118ff). Ein Verstoß ergab sich bei der Hinterbliebenenrente von Kriegerwitwen (BVerfGE 38, 187/198). Dagegen erwiesen sich zahlreiche Regelungen des EntschädigungsG, des AusgleichsleistungsG und des NS-VerfolgtenentschädigungsG als verfassungskonform (BVerfGE 102, 254/299ff, 319ff, 342ff); unzulässig war jedoch der Ausschluss einer Entschädigung bei „kalter Enteignung“ (BVerfGE 104, 74/87ff). Vgl. auch Rn.158 zu Art.20.

- 77 Auch im **sonstigen Sozialrecht** kommt dem Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit zu (BSGE 123, 276 Rn.27). Verstöße gegen Abs.1 zeigten sich: beim *Kindergeld* für verheiratete Kinder (BVerfGE 29, 71/78f), beim Kindergeld für unverheiratete Eltern (BVerfGE 106, 166/177ff), beim Ausschluss des Kindergelds sowie des Erziehungsgelds bei Ausländern, die lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (oben Rn.22), bei der Grenze der Kindeseinkünfte für die Gewährung von Kindergeld (BVerfGE 112, 164/173). Bei der *Ausbildungsförderung* ergaben sich Verstöße hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten (BVerfGE 91, 389/402ff; vgl. auch 70, 230/239ff) sowie der Eltern (BVerfGE 99, 165/181f), hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen (BVerfGE 100, 195/205ff) und bei der Gewährung eines Teilerlasses (BVerfGE 129, 49/70ff). Hinsichtlich der *Hinterbliebenenrente* war die Beschränkung bei Opfern von Gewalttaten auf verheiratete Eltern unzulässig (BVerfGE 112, 50/67ff), weiter der späte Leistungsbeginn bei militärischen Dienstleistungen (BVerfGE 60, 16/43f) und die Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnern (unten Rn.95). Weiter ergaben sich Verstöße bei der Anrechnung von Schmerzensgeldleistungen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (BVerfGE 116, 229/239f), bei der Abgrenzung der Empfänger von Wohngeld (BVerfGE 27, 220/226f) sowie von Blindenhilfe (BVerfGE 37, 154/164).

3. Arbeitsrecht und öffentliches Dienstrecht

- 78 a) **Arbeitsrecht.** aa) **Arbeitsrechtliche Vorschriften** sind unmittelbar an Art.3 Abs.1 zu messen (allg. Rn.49 zu Art.1). Unzulässig sind daher kürze-

re Kündigungsfristen für Arbeiter als für Angestellte (BVerfGE 82, 126/148 ff), nicht dagegen für Heimarbeiter (BAGE 52, 238/240). Arbeiterinnen dürfen im Hinblick auf die Nacharbeit nicht anders als weibliche Angestellte behandelt werden (BVerfGE 85, 191/210 f). Der Ausschluss des Kündigungsschutzes bei Kleinbetrieben ist zulässig (BVerfGE 97, 169/180 ff; Heun DR 93). Unzulässig ist der Ausschluss von einer Zusatzversorgung bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen (BAGE 72, 345/348 ff), weiter die Ungleichbehandlung von Angestellten im öffentlichen Dienst und Angestellten in der Privatwirtschaft bei Betriebsrenten (BVerfGE 98, 365/388 f), die Gleichbehandlung höchst unterschiedlicher Versorgungszusagen bei der Zusatzrente (BVerfGE 98, 365/384 f) und das vollständige Anrechnen eigenen Einkommens auf den vom verstorbenen Ehegatten verdienten Versorgungsanspruch (BGHZ 169, 122 Rn.11, 14). Mit Art.3 Abs.1 unvereinbar waren zu dem Pauschalierungen bei der Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (BVerfGE 48, 227/235 ff) sowie Ungleichbehandlungen der Arbeitnehmer bei der Privatisierung öffentlicher Unternehmen (BVerfGE 126, 29/43 ff). Die Ausweitung der Montan-Mitbestimmung auf Konzernobergesellschaften war teilweise unzulässig (BVerfGE 99, 367/392 ff). Schließlich kann der Ausschluss der Mitbestimmung in Kleinbetrieben größerer Unternehmen unzulässig sein (BAGE 92, 11/16 f).

bb) Im Bereich der **Tarifverträge** besteht zwar keine unmittelbare Grundrechtsbindung (Rn.51 zu Art.1), doch ist die (im Arbeitsrecht gewichtige) Schutz- und Ausstrahlungswirkung des Grundrechts zu beachten (BAGE 119, 41/45; 124, 284 Rn.23; 140, 291 Rn.31). Andererseits kommt den Tarifvertragsparteien ein erheblicher Spielraum zu, insb. unter dem Einfluss des Art.9 Abs.3 (BAGE 140, 83 Rn.29; 147, 33 Rn.14 f); vgl. auch Rn.39 zu Art.9. Art.3 Abs.1 kann auch zur Ergänzung von Tarifverträgen führen (BAGE 41, 163/169 ff). **Weiter** ergaben sich Verstöße bei der Ungleichbehandlung von Teilzeitarbeit (BAGE 85, 257/262; 86, 291/296 f), von Nacharbeitszuschlägen (BAGE 162, 230 Rn.45), bei der Benachteiligung von Personen, die aus den neuen Bundesländern kommen, auf Dauer jedoch im Westen tätig sind (BAGE 71, 68/74 ff), bei der Anrechnung übertariflicher Zulagen (BAG, DB 85, 1239), bei der Ausklammerung von Studenten aus Schutzregelungen für arbeitnehmerähnliche Personen (BAGE 109, 180/191 f) sowie bei der Benachteiligung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (unten Rn.95).

Bei der (sonstigen) **Anwendung von Arbeitsrecht** kommt Art.3 Abs.1 ebenfalls im Wege der Ausstrahlungswirkung zum Tragen (oben Rn.17). Das hat erhebliche Bedeutung (Kloepfer II § 59 Rn.46). Darüber hinaus kommt der einfachgesetzliche arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zum Tragen (BAGE 140, 291 Rn.57; 144, 160 Rn.27; Nußberger SA 191), der Art.3 Abs.1 konkretisiert (BAGE 171, 1 Rn.42) und daran zu messen ist (BVerfG-K, NJW 98, 591).

b) Öffentliches Dienstrecht. Im öffentlichen Dienstrecht, insb. im Be- soldungsrecht, hat der Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum (BVerfGE 103, 310/319 f; 110, 353/364; 130, 52/68; 145, 304 Rn.85). Fiskalische Überlegungen stellen jedoch idR keinen zulässigen Differenzierungsgrund

Art.3

Gleichheit

dar (BVerfGE 76, 256/311; 93, 386/402). Zudem muss ein eingeführtes Regelungssystem auf alle betroffenen Personengruppen erstreckt werden (BVerwGE 123, 308/313f). Für den Zugang zum öffentlichen Dienst ist Art.33 Abs.2 lex specialis (Rn.11 zu Art.33). Art.33 Abs.5 steht dagegen neben Art.3 Abs.1 (vgl. BVerfGE 61, 43/62).

- 82 **Im Einzelnen** wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 angenommen bei der besoldungsrechtlichen Einstufung von Richtern (BVerfGE 26, 100/110; 56, 146/168), bei der Nichtberücksichtigung von Richterzulagen bei Besoldungserhöhungen (BVerfGE 56, 353/359ff), bei der Schlechterstellung von Beamten gegenüber Soldaten (BVerfGE 93, 386/397), bei der Benachteiligung von Beamtinnen, die das Altersversorgungssystem nach Rückkehr in den Beruf wechseln (BVerfGE 98, 1/13; vgl. oben Rn.72), bei der Kürzung des Familienzuschlags wegen unterhälftiger Beschäftigung (BVerwGE 124, 227/236f), beim Auslandszuschlag von Soldaten (BVerfGE 93, 386/397ff), bei der Berechnung des Ortszuschlags für Alleinerziehende (BAGE 45, 36/45 ff), bei der Amtsbezeichnung (BVerfGE 38, 1/18), und bei der Festsetzung von Beihilfen (BVerwGE 77, 345/349f; 149, 279 Rn.10; BVerwG, NVwZ 09, 1041f), insb. im Hinblick auf die Anrechnung privater Versicherungsleistungen (BVerwGE 77, 331/335f; 77, 345/349f). Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können unterschiedlich behandelt werden (BVerfGE 52, 303/345; 63, 152/166ff; BVerwG, NJW 86, 1560f). Die Teilzeitbeschäftigung allein ist kein ausreichender Differenzierungsgrund (BVerwGE 91, 159/164f).

- 82a Im Bereich der **Versorgung** von Beamten ergaben sich Verstöße bei der Anrechnung bestimmter Einkünfte auf die Versorgungsbezüge (BVerfGE 27, 364/371ff), bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts begrenzt dienstfähiger Beamter (BVerwGE 123, 308/314f), bei der Nichtberücksichtigung der Höhe der Versorgungszusagen (BVerfGE 98, 365/386ff), beim Ausschluss der Altersversorgung von Unterhalbzzeitbeschäftigten (BVerfGE 97, 35/44ff; BAGE 79, 236/242f), bei den Voraussetzungen der Versorgungsbezüge (BVerfGE 61, 43/65ff), bei den Startgutschriften für rentenferne Versicherte (BGHZ 209, 201 Rn.24ff). Zur Besteuerung der Pensionen im Unterschied zu den Renten oben Rn.60. Öffentlich-rechtliche Renten dürfen auf die Pensionen angerechnet werden (BVerfGE 76, 256/329f). Zur Hinterbliebenenversorgung oben Rn.77. Zur Benachteiligung von Lebenspartnerschaften unten Rn.95.

4. Berufs- und Wirtschaftsrecht

- 83 Im Bereich der **freien Berufe** wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 beim Gebührenabschlag für Rechtsanwälte in den neuen Ländern festgestellt (BVerfGE 107, 133/145), bei der Ungleichbehandlung von Anwälten und Rechtsbeiständen hinsichtlich der Akteneinsicht (BVerfG-K, NVwZ 98, 837), beim Verbot der Sozietät eines Anwaltsnotars mit einem (Nur-)Steuerberater (BVerfGE 80, 269/280ff) und beim Verbot einer Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern (BVerfGE 98, 49/62). Weiter wurde gegen Art.3 Abs.1 bei Versicherungs- und Rentenberatern verstoßen (BVerfGE 75, 284/300) sowie bei der Auswahl eines Insolvenzverwalters ohne Er-